



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Errichtung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts

Federführend ist das Finanzministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Errichtung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts

A. Problem

Die Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (Vertragsländer) beabsichtigen, mit dem Staatsvertrag ihren gemeinsamen Eigenbetrieb Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) mit Sitz in Hamburg, der seit 1947 unter Einbindung eines Konsortiums von öffentlichen-rechtlichen Banken betrieben wird, in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen.

Die skizzierte Rechtskonstruktion, insbesondere die Einbindung der öffentlich-rechtlichen Banken als provisionsberechtigte „Durchführer“ der Lotterie und die Personalgestellung des Konsortiums an den Eigenbetrieb gegen umsatzsteuerpflichtiges Entgelt, ist historisch gewachsen und kaum mehr zeitgemäß. Darüber hinaus schränkt die mehrgliedrige Konstruktion die Möglichkeit, effizienzsteigernde Kooperationen - insbesondere mit der Süddeutschen Klassenlotterie (Anstalt öffentlichen Rechts) - einzugehen, erheblich ein. Zudem ist Handlungsbedarf bezüglich der gemeinsamen Rechtsgrundlage - des Verwaltungsabkommens der Vertragsländer aus dem Jahr 1947 i. d. F. vom 3./23.12.1992 - erkennbar. Eine gesetzliche Grundlage für das Glücksspielangebot ist nach dem am 01.01.2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erforderlich (§ 10 Abs. 2 GlüStV).

Für eine Änderung der Rechtsform, von einem Eigenbetrieb der Länder zu einer Anstalt öffentlichen Rechts, sprechen darüber hinaus wirtschaftliche Argumente; zu erwähnen sind insbesondere die Aufwendungen für die Bankenprovision und die Mehrwertsteuer auf Personalgestellung, die im Jahre 2007 ca. 2,1 Mio. € betragen. Dem stehen zusätzliche Kosten für Beratungsleistungen in Höhe von jährlich etwa 0,2 Mio. € gegenüber, die bisher vom Bankenkonsortium erbracht worden sind.

B. Lösung

Mit dem Staatsvertrag über die NKL wird ein einheitliches Regelwerk in allen Vertragsländern geschaffen.

Die NKL als Anstalt öffentlichen Rechts hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann damit selbst Personal beschäftigen.

Die im Namen des Bankenkonsortiums für Rechnung der Länder eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sollen vertraglich zu den bisherigen Konditionen auf die Anstalt überführt werden. Veränderungen im Stellen- und Personalbestand der NKL als Folge des Rechtsformwechsels sind nicht zu erwarten. Die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von

dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten gehen zum Ablauf des 31. März 2009 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf die Anstalt über.

C. Alternativen

Keine. Im Rahmen der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen (GlüStV), unterzeichnet vom 30. Januar bis 31. Juli 2007, gibt es keine wirtschaftlich sinnvollen Alternativen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Kosten für das Land und die Gemeinden fallen nicht an.

Die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts aller zehn Vertragsländer ist mit einmaligen Kosten von ca. 10 TEuro verbunden. Diese sollen durch die Anstalt selbst getragen werden.

Effizienzgewinne auf Ebene der Anstalt durch dauerhafte Einsparung der Bankenprovisionen und der Umsatzsteuer auf die Erstattung der Personalgestellung verbessern ceteris paribus das Jahresergebnis und damit das Ausschüttungspotenzial.

2. Verwaltungsaufwand

Durch den Rechtsformwechsel begründeter zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Ebene des Landes ist nicht erkennbar.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht ersichtlich.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 17. Juli 2008 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Errichtung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem in der Zeit vom 27. Juni 2008 bis zum 01. September 2008 unterzeichneten Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen vom 01. Dezember 1947 (GVOBl. Schl.-H. 1948 S. 21), geändert durch Gesetz vom 27. September 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlass und Ziele

Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie soll die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts der zehn Vertragsländer auf einheitlicher Rechtsgrundlage ermöglichen. Die Anstaltserrichtung ist aus rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll und steht in Übereinklang mit den geltenden rechtlichen Regelungen zum Glücksspielwesen in der Bundesrepublik Deutschland. Die NKL soll ihre Veranstaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne weitere Zwischenschaltung des Bankenkonsortiums mit eigenem Personal selbst durchführen können.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Zustimmung und das Inkraftsetzen des Staatsvertrages und schafft damit die Voraussetzungen für den Rechtsformwechsel der NKL zum 01. April 2009. Dieser Termin ist vorgesehen worden, weil er den Beginn eines neuen Geschäftsjahres markiert, das zum 31.03. des nachfolgenden Jahres endet. Die Rechnungslegung für ein sog. Rumpf-Geschäftsjahr ist damit entbehrlich.

Die bisherige gesetzliche Regelung in Schleswig-Holstein über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen vom 01. Dezember 1947 (GVOBl. Schl.-H. 1948 S. 21), geändert durch Gesetz vom 27. September 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241) wird mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft gesetzt.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts aller zehn Vertrageländer der NKL ist mit einmaligen Kosten von ca. 10 TEuro verbunden. Diese sollen durch die Anstalt selbst getragen werden.

Das jährliche Einsparpotenzial auf Ebene der Anstalt liegt nach den heutigen Erkenntnissen bei rund 1,9 Mio. Euro. Hiervon profitiert auch das Land Schleswig-Holstein - gemäß seiner Beteiligungsquote von 5,63 % - über das erhöhte Ausschüttungspotenzial.

Für die Anstalt öffentlichen Rechts gilt die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung). Die Vertragsländer haften im Innenverhältnis nach ihrem Anteil am Stammkapital. Dies ist auch für die Nachhaftung für Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs vorgesehen, die bis zum Ablauf des 31.03.2014 fällig werden und für die keine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

Schon heute unterliegt der gemeinsame Eigenbetrieb einer (unbegrenzten) Ausfallhaftung.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 enthält die Zustimmung zum Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie. Die bisher als gemeinschaftlicher Eigenbetrieb der zehn Trägerlän-

der verfasste NKL wird zum 01. April 2009 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt des öffentlichen Rechts überführt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Außerkrafttreten der bisherigen gesetzlichen Regelung über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen vom 01. Dezember 1947 (GVOBl. Schl.-H. 1948, S. 21), geändert durch Gesetz vom 27. September 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), in Schleswig-Holstein.

Zu § 3

§ 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

Die Länder

Berlin
Brandenburg
Freie Hansestadt Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Saarland
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

- im Folgenden: Vertragsländer -

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Teil

Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. April 2009 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

- im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ -.

(2) Aufgabe der Anstalt ist die Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspielen).

(3) Die NKL darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

(4) Sitz der Anstalt ist Hamburg.

(5) Für die Anstalt gilt das Landesrecht des Sitzlandes, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts Anderes bestimmt ist.

§ 2 Vermögensübertragung, Grundkapital Verteilung der Anteile

- (1) Der von den Vertragsländern unter der Bezeichnung NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie betriebene gemeinschaftliche Eigenbetrieb öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 94668,

- im Folgenden: „Eigenbetrieb“ -

wird zum Ablauf des 31. März 2009 unter Auflösung ohne Abwicklung in der Weise auf die Anstalt übertragen, dass die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen. Der Eigenbetrieb erlischt zum 1. April 2009.

- (2) Der Vorstand wird die notwendigen Vereinbarungen abschließen, damit die Rechte und Pflichten aus den aktiven Beschäftigungsverhältnissen der für den Eigenbetrieb tätigen Personen und die Versorgungslasten aus beendeten Beschäftigungsverhältnissen, soweit sie aus Tätigkeiten für den Eigenbetrieb herrühren und von dem Eigenbetrieb zu tragen sind, auf die Anstalt übergeleitet werden.

Kosten, die den Vertragsländern für die Zeit ab dem 1. April 2009 dadurch entstehen, dass Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die zum Ablauf des 31. März 2009 für den Eigenbetrieb tätig sind, weder auf die Anstalt übergeleitet noch beendet werden können, trägt die Anstalt.

- (3) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Million Euro. Träger der Anstalt sind die Vertragsländer mit folgenden Anteilen am Grundkapital

Land Berlin	6,48 v. H.
Land Brandenburg	3,43 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,86 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	15,87 v. H.
Land Mecklenburg-Vorpommern	2,90 v. H.
Land Niedersachsen	20,21 v. H.
Land Nordrhein-Westfalen	37,84 v. H.
Saarland	2,11 v. H.
Land Sachsen-Anhalt	3,67 v. H.
Land Schleswig-Holstein	5,63 v. H.

§ 3 Nachhaftung

Die Vertragsländer haften für die von dem Eigenbetrieb begründeten, auf die Anstalt übergegangenen Verbindlichkeiten nur, soweit sie bis zum Ablauf des 31. März 2014 fällig werden. Gläubiger können die Vertragsländer nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist. Der Ausgleich zwischen den Vertragsländern im Innenverhältnis findet nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital statt.

§ 4 Haftungsverhältnisse

Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist. Der Umfang der Gewährträgerhaftung ergibt sich für jedes Vertragsland aus seinem Anteil am Grundkapital.

§ 5 Organe und Beiräte

- (1) Die Organe der NKL sind:
- a) die Gewährträgersammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
- (2) Zur Beratung des Vorstands in bestimmten Fragen kann die Gewährträgersammlung einen oder mehrere Beiräte berufen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Besetzung der Beiräte.

§ 6 Gewährträgersammlung

- (1) In der Gewährträgersammlung nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.
- (2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgersammlung. Das Stimmrecht eines Landes in der Gewährträgersammlung entspricht seinem Anteil am Grundkapital.
- (3) Die Gewährträgersammlung beschließt über:
- 1. die Satzung und deren Änderung
 - 2. Rechtsformumwandlung oder Auflösung der Anstalt

3. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der NKL und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Länder
4. eine räumliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Anstalt
5. den Abschluss von Unternehmensverträgen
6. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 7 Abs. 2 Satz 2
7. die Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Aufsichtsrats
10. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen
11. die Aufnahme von Krediten
12. Erwerb von mehr als 25 vom Hundert der Anteile an einem anderen Unternehmen sowie Erhöhung oder vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung
13. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
14. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
15. die Einsetzung von Beiräten.

Die Beschlüsse nach Nr. 1. bis 5. sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 60 (sechzig) vom Hundert der Stimmen und der Zustimmung von mindestens sieben Ländern.

- (4) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.
- (2) Jedes Vertragsland entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die Gewährträgerversammlung kann zwei weitere Personen mit unternehmerischer Erfahrung in den Aufsichtsrat wählen; die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Gewährträgerversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.
- (3) Jedes Mitglied hat im Aufsichtsrat eine Stimme; die Satzung kann für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht vorsehen.

- (4) In Bezug auf den Aufsichtsrat sind §§ 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2; 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2; 105; 111 Abs. 2 bis 5; 114; 116 in Verbindung mit 93 Abs. 1 und 2 sowie 394; 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über:
1. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit nicht die Gewährträgersammlung zuständig ist
 2. Kooperationen mit anderen Unternehmen
 3. die Geschäftsanweisung für den Vorstand
 4. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands
 5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 6. den Wirtschaftsplan
 7. den Erlaubnisbehörden vorzulegende Anträge auf neue Glücksspielangebote
 8. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung
 9. die Besetzung von Beiräten
 10. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Die Beschlüsse nach Nr. 1. bis 3. sind einstimmig zu fällen.

- (6) Der Aufsichtsrat kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten, soweit nicht die Gewährträgersammlung von ihrem dahingehenden Recht (§ 6 Abs. 4) Gebrauch macht.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

§ 8

Vorstand

- (1) Die NKL wird von dem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgersammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Vorstand vertritt die NKL gerichtlich und außergerichtlich; § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) In Bezug auf den Vorstand ist § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9 Glücksspielaufsicht

- (1) Die NKL unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörden der Länder.
- (2) Die Veranstaltungen der NKL bedürfen der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht.

§ 10 Staatsaufsicht

Die NKL unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der zuständigen Behörde des Sitzlandes ausgeübt.

§ 11 Ergebnis- und Lotteriesteuerverteilung

- (1) Die Gewinne und Verluste der NKL und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.
- (2) Der Überschuss und die Lotteriesteuer von Spielen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages angeboten werden, werden wie folgt auf die Vertragsländer verteilt:

Es werden zwei Gruppen von Lotterie-Einnahmen gebildet, deren Losumsätze getrennt zu erfassen sind. Nach dem Verhältnis der Losumsätze der beiden Gruppen werden der Überschuss geschäftsjahresweise und die Lotteriesteuer klassenweise mit unterschiedlichen Quoten auf die Länder verteilt.

Für die Zusammensetzung der beiden Gruppen und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei jeder Gruppe gilt Folgendes:

- a) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die bereits vor dem 25. September 1992 Lose vertrieben haben, werden nach festen Quoten verteilt, und zwar erhalten die Länder

Berlin	6,41 v. H.
Brandenburg	3,14 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,90 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	16,89 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	2,76 v. H.
Niedersachsen	20,22 v. H.
Nordrhein-Westfalen	37,71 v. H.
Saarland	2,05 v. H.
Sachsen-Anhalt	3,46 v. H.
Schleswig-Holstein	5,46 v. H.

- b) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die den Losvertrieb mit oder nach dem 25. September 1992 aufgenommen haben, werden nach variablen Quoten verteilt, die wie folgt ermittelt werden:

Der Losumsatz jedes Spielteilnehmers mit Wohnsitz in einem der Vertragsländer wird dem Land zugeordnet, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Losumsätze von Spielteilnehmern mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Vertragsländer und von Lotterie-Einnahmen aufgrund von Lagerlosen werden den Ländern entsprechend dem Verhältnis der von allen Lotterie-Einnahmen insgesamt in den einzelnen Ländern umgesetzten Lose zugeordnet. Wohnsitz ist beim Versand der Lose der Ort, an den die Lotterie-Einnahme die Lose versendet, beim Tafelgeschäft der Verkaufsort.

Die Wohnsitze der Spielteilnehmer und die Anzahl der an sie verkauften Lose werden einmal pro Lotterie, und zwar jeweils unmittelbar vor der ersten Ziehung der dritten Klasse, ermittelt. Der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Verteilungsschlüssel ist bei der Abgabe der Lotteriesteuererklärungen für die vierte bis sechste Klasse der laufenden Lotterie und für die erste bis dritte Klasse der Folge-Lotterie zugrunde zu legen. Der Durchschnitt der auf diesen Zeitpunkt ermittelten Verteilungsschlüssel der Lotterien eines Geschäftsjahres ist bei der Verteilung des Überschusses dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

- c) Für die Zuordnung von Lotterie-Einnahmen zu den beiden Gruppen gilt im Falle von Übernahmen Folgendes:
1. Übernimmt eine Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme, so wird der gesamte Losumsatz von der Klasse an, in der die Übernahme vollzogen wird, der Gruppe von Lotterie-Einnahmen zugeordnet, der die übernehmende Lotterie-Einnahme angehört.
 2. Übernimmt eine bisher nicht oder seit weniger als einem Jahr zugelassene Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme oder wird das Geschäft einer Lotterie-Einnahme unter dem alten Namen fortgeführt, so ändert sich die bisherige Zuordnung nicht.

- (3) Die Verteilung von Überschuss und Lotteriesteuer von Spielen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig angeboten werden, erfolgt, sofern keine andere Regelung beschlossen wird, anhand von variablen Quoten auf Grundlage der Wohnsitze der Spielteilnehmer.
- (4) Der Verteilungsschlüssel kann gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 dieses Staatsvertrages durch einstimmigen Beschluss der Gewährträgersammlung geändert werden.

§ 12 Betätigungsverbot

Während der Dauer dieses Vertrages werden die Vertragsländer andere Klassenlotterien weder selbst veranstalten noch sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gewährträgersammlung.

§ 13 Satzung

- (1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch die Satzung geregelt.
- (2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 14 Beitritt zur NKL

- (1) Andere Länder können diesem Vertrag mit Zustimmung aller Vertragsländer beitreten. Hierbei kann der Anstalt durch Änderung der Satzung ein anderer Name gegeben werden.
- (2) Die Gewährträgersammlung kann bei einem Beitritt zur NKL die Anteile der Vertragsländer am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

§ 15 Dauer des Vertrags, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 1. April 2011, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären.
- (3) Im Fall der Kündigung bleibt dieser Vertrag zwischen den übrigen Vertragsländern in Kraft.
- (4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn und Verlust im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.
- (5) Die Gewährträgersversammlung kann bei Ausscheiden eines Landes die Anteile am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.
- (6) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen in dem Verhältnis nach Abs. 4, 2. Halbsatz verteilt; Lasten und Verbindlichkeiten sind vorweg abzulösen.

§ 16

Zulässigkeit der Umwandlung

Es ist zugelassen, die Anstalt durch Beschluss der Gewährträgersversammlung in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Die Satzung der Kapitalgesellschaft wird durch die Gewährträgersammlung festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Träger der Anstalt gelten als Gründer der Kapitalgesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Kapitalgesellschaft.

Zweiter Teil

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 17

Erster Vorstand

Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den Personen, die für den Eigenbetrieb zum Ablauf des 31. März 2009 Vorstandsaufgaben wahrgenommen haben.

§ 18
Ratifizierung und Inkrafttreten

- (1) Die Ratifikationsurkunden sollen bis zum Ablauf des 31. Oktober 2008 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden. Der Vertrag tritt zum 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung der Länder vom 3./23. Dezember 1992 ist mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

Berlin, den 13. August 2008

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Klaus Wowereit

Potsdam, den 11. August 2008

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister der Finanzen

Rainer Speer

Bremen, den 1. Juli 2008

Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert

Hamburg, den 30. Juni 2008

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Finanzsenator

Dr. Michael Freytag

Schwerin, den 17. Juli 2008

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Die Finanzministerin

Sigrid Keler

Hannover, den 18. Juli 2008

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Hartmut Möllring

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Saarbrücken, den 4. Juli 2008

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

Peter Jacoby

Magdeburg, den 22. Juli 2008

Für das Land Sachsen-Anhalt
Namens des Ministerpräsidenten

Jens Bullerjahn
Finanzminister

Kiel, den 1. September 2008

Für das Land Schleswig-Holstein

Rainer Wiegard
Finanzminister

Begründung für den „Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie“

A. Allgemeiner Teil

Für die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (im Weiteren kurz „NKL“) soll mit dem vorliegenden Staatsvertrag zum 1. April 2009 eine für alle zehn Vertragsländer einheitliche gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Durch den Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; die bisher als gemeinschaftlicher Eigenbetrieb der zehn Trägerländer verfasste NKL wird zum 01.04.2009 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die NKL ihre ordnungsrechtliche Aufgabe nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages bestmöglich umsetzt.

Ausgangslage

Die NKL wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder mit Sitz in Hamburg gegründet. Der Trägergemeinschaft der NKL traten 1960 das Saarland und 1990 die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei. Die NKL wird also derzeit von zehn Ländern gemeinschaftlich veranstaltet. Rechtsgrundlage ist ein Verwaltungsabkommen der Trägerländer („Ländervereinbarung“) vom 4. Dezember 1947 in der Fassung vom 3./23. Dezember 1992. Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird auf der Grundlage eines Staatsvertrages veranstaltet.

Die Trägerländer hatten bei Gründung der NKL entschieden, die Durchführung der Lotterie einem Konsortium ihrer Landesbanken zu übertragen. Dieses Bankenkonsortium betreibt bislang die Lotterie im Namen und für Rechnung der Länder. Es hat zur Leitung des Unternehmens einen Vorstand eingesetzt. Das Personal der NKL ist nicht bei den Ländern, sondern beim Bankenkonsortium angestellt.

Der zum 01.01.2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag setzt eine gesetzliche Grundlage für Glücksspielangebote voraus (§ 10 Abs. 2 GlüStV). Die

Trägerländer haben sich dazu entschieden, mit dem Staatsvertrag eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die NKL zu schaffen.

Ziel war, dass die NKL ihre Veranstaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne weitere Zwischenschaltung des Bankenkonsortiums mit eigenem Personal selbst durchführen kann.

In diesem Rahmen sollten der Unternehmensauftrag und der organisationsrechtliche Handlungsrahmen für die Gestaltung des Spielangebots der NKL mit der hinreichenden Klarheit kodifiziert worden.

Lösung

1. Mit dem Staatsvertrag wird die notwendige gesetzliche Rechtsgrundlage für die NKL – einheitlich in allen Trägerländern – geschaffen.
2. Mit der Überführung der NKL in die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts wird das Ziel der rechtlichen Verselbständigung erreicht; die Zwischenschaltung des Bankenkonsortiums für die Durchführung der Lotterie entfällt.
3. Für die Wahl der Anstalt als künftige Rechtsform sprechen folgende Argumente:
 - Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sieht unter dem Primat des Spielerschutzes und der Spielsuchtbekämpfung ein staatliches Monopol für Lotterien und Sportwetten vor. Für die NKL ist die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Anstalt die Organisationsform, die für die Erfüllung des ordnungsrechtlichen Auftrages nach den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages in besonderem Maß geeignet ist.
 - Die Organisation der Anstalt, z. B. hinsichtlich Geschäftsführung, Aufsichtsorgane, Rechnungslegung und Berichtswesen, wird durch Staatsvertrag und Satzung sachgerecht geregelt.

Finanzielle Auswirkungen des Staatsvertrags

Einsparungen ergeben sich aus dem Wegfall der Provision für das Bankenkonsortium und der Umsatzsteuer auf das Entgelt für die Personalgestellung durch das Konsortium. Im Jahr 2007 betragen diese Aufwendungen ca. 2,1 Mio. €.

Mehraufwendungen der Anstalt können dadurch entstehen, dass bisher vom Bankenkonsortium erbrachte Leistungen künftig extern als Dienstleistung eingekauft werden müssen. Dies betrifft u. a. Beratungen in Rechtsangelegenheiten. Es werden Aufwendungen von ca. 0,2 Mio. € pro Jahr erwartet.

Im Ergebnis wird mit einem positiven Nettoeffekt des Staatsvertrags gerechnet.

Auswirkungen auf den Personal- und Stellenbestand der NKL

Veränderungen im Stellen- und Personalbestand der NKL als Folge des Rechtsformwechsels sind nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Sitz)

Durch § 1 wird die rechtsfähige Anstalt errichtet, auf die der bisherige Eigenbetrieb übertragen werden soll.

Abs. 1 sieht im Einklang mit § 10 Abs. 2 GlüStV die Errichtung der NKL mit Wirkung zum 1. April 2009 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Der Name „NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie“ wird für die Anstalt beibehalten.

Abs. 2 beschreibt die Aufgabe der Anstalt mit der Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspielen). Der Unternehmensgegenstand wird festgelegt und das zulässige Spielangebot der Anstalt vorgegeben. Bei der Klassenlotterie handelt es sich um eine Lotterie, die in Klassen veranstaltet wird; dieser Bereich wird durch das von den Trägerländern sicherzustellen Glücksspielangebot (§ 10 Abs. 1 GlüStV) ansonsten nicht abgedeckt.

Abs. 3 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, in Erfüllung ihrer Aufgaben Beteiligungen mit anderen Unternehmen einzugehen oder mit diesen zusammenzuarbeiten. Darüber hat die Gewährträgerversammlung nach § 6 Abs. 3 Nr. 12 bzw. der Aufsichtsrat der Anstalt nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 zu entscheiden.

Gemäß **Abs. 4** ist Hamburg der Sitz der Anstalt. Der bisherige Eigenbetrieb NKL hat seinen Sitz ebenfalls in Hamburg gehabt.

Die NKL ist die staatliche Klassenlotterie ihrer 10 Vertragsländer. Für die Anstalt gilt nach Abs. 5 grundsätzlich das Landesrecht des Sitzlandes Hamburg; dies dient der Rechtssicherheit und -klarheit für die Anstalt.

Zu § 2 (Vermögensübertragung, Grundkapital, Verteilung der Anteile)

Die Vorschrift regelt die Übertragung des bisherigen Eigenbetriebs auf die Anstalt und die Verteilung des Grundkapitals der Anstalt.

Abs. 1 bestimmt, dass der Eigenbetrieb zum Ablauf des 31. März 2009 auf die Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen wird. Zu diesem Zeitpunkt gehen die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf die Anstalt über. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es sicherzustellen, dass die neue Anstalt des öffentlichen Rechts nahtlos die Geschäftstätigkeit des bisherigen Eigenbetriebs fortführen kann. Durch die Gesamtrechtsnachfolge wird Rechtssicherheit u. a. dadurch hergestellt, dass die vom Eigenbetrieb geschlossenen Verträge, z. B. mit Lieferanten und Dienstleistern, auch für die Anstalt weiter gelten, ohne dass Neuabschlüsse oder Nachverhandlungen darüber notwendig sind.

Abs. 2 bezieht sich auf die aktiven sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse und regelt die Überleitung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten bzw. Versorgungslasten auf die neue Anstalt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass alle heutigen Mitarbeiter der NKL nicht bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind, sondern bei dem bisher von den Ländern mit der Durchführung der NKL beauftragten Bankenconsortium. Da sich das Bankenconsortium im Zuge des Rechtsformwechsels wegen Zweckerfüllung auflöst und die Anstalt nicht dessen Rechtsnachfolger wird, findet für die bei dem Eigenbetrieb bestehenden Beschäftigungsverhältnisse - anders als für die Betriebsmittel – nicht ohne weiteres ein Übergang auf die Anstalt statt. Deswegen werden die Beschäftigungsverhältnisse vertraglich auf die Anstalt überführt. Abs. 2 beauftragt den Vorstand, dies sicherzustellen.

Abs. 3 legt das Grundkapital der Anstalt auf eine Million Euro fest und bestimmt den prozentualen Anteil der Vertragsländer daran. Die Quoten wurden aus dem Durchschnitt der Anteile der Vertragsländer am Kapital des bisherigen Eigenbetriebs NKL der Geschäftsjahre 2004 bis 2006 berechnet. Beim Eigenbetrieb sind

die Anteile der Länder zu einem geringen Teil variabel; ihre Berechnung erfolgt in Analogie zu dem Gewinnverteilungsschlüssel in § 11 Abs. 2 dieses Vertrages. Für die Festlegung der zukünftig festen Anteile der Vertragsländer am Grundkapital ist auf die Durchschnittswerte der letzten Geschäftsjahre zurückgegriffen worden.

Zu § 3 (Nachhaftung)

Angesichts des Übergangs der vom Eigenbetrieb begründeten Verbindlichkeiten auf die Vertragsländer ist es zweckmäßig, die Haftung dafür zeitlich auf fünf Jahre zu begrenzen; dies folgt dem Rechtsgedanken des § 159 Abs. 1 Handelsgesetzbuch). Die Nachhaftung wird auf bis zum 31. März 2014 fällig werdende Verbindlichkeiten beschränkt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Vertragsländer durch Gläubiger ist jedoch nachrangig und kommt nur in Betracht, wenn und soweit keine Befriedigung aus dem Anstaltsvermögen erlangt werden kann. Entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Anstalt sind die Vertragsländer untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

Zu § 4 (Haftungsverhältnisse)

Diese Bestimmung legt die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) der Vertragsländer für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach ihren Anteilen am Grundkapital fest.

Verbindlichkeiten der Anstalt können zum einen aus dem Geschäftsbetrieb, zum anderen vor allem aus dem Lotteriegeschäft i. e. S. entstehen. Wesentliches Systemmerkmal der Klassenlotterien ist die sogenannte „Gewinnplangarantie“. Im Gegensatz zu Totalisatorspielen, wie z. B. Lotto 6 aus 49, werden alle Gewinne eines Gewinnplans der Anzahl und Höhe nach garantiert ausgespielt, unabhängig von der Anzahl der verkauften Lose. In Abhängigkeit davon, ob nun relativ mehr oder weniger Gewinne auf verkaufte Lose fallen als im Durchschnitt zu erwarten, kann in einer Lotterie eine höhere oder niedrigere Ausschüttungsquote als geplant („Unter-„ bzw. „Überplanspiel“) auftreten. Die Anstalt kann diese Abweichungen der tatsächlichen von der geplanten Ausschüttungsquote durch ihren Bilanzgewinn und eine eigens für diesen Zweck geschaffene „Planspielausgleichsrücklage“ abfedern. Dennoch ist es zumindest theoretisch möglich dass in einzelnen Lotterien temporär durch eine außergewöhnlich hohe Ausschüttungsquote ein negatives Bilanzergebnis entstehen könnte. Dieses wird zwar in den Folgelotterien nach dem Gesetz der großen Zahlen wieder

ausgeglichen, muss aber erst einmal von den Vertragsländern übernommen werden.

Beim Eigenbetrieb NKL war die Ausfallhaftung ebenfalls unbegrenzt. Insoweit ändert sich aus dieser Sicht nichts an der Risikosituation für die Länder.

Die NKL lässt ihr Spielangebot zu jeder Lotterie risikomathematisch bewerten, um etwaige Risiken zu minimieren. Ferner verfügte die NKL bislang immer über genügend eigene finanzielle Mittel und Liquidität aus dem Spielgeschäft, sodass eine Fremdfinanzierung, z. B. durch Aufnahme von Krediten, bislang nicht erforderlich war.

Zu § 5 (Organe und Beiräte)

Die Norm zählt in **Abs. 1** mit der Gewährträgerversammlung, dem Aufsichtsrat sowie dem Vorstand die drei Organe der NKL als Anstalt des öffentlichen Rechts auf. Dieser Staatsvertrag geht nach § 4 von einer unbegrenzten Gewährträgerhaftung der Anstaltsträger und damit einer Beibehaltung der heutigen Situation für die Länder aus. Je umfassender die Gewährträgerhaftung aber ist, desto notwendiger muss auch das Interesse der Trägerländer an einer Gewährträgerversammlung sein, welche die originären Eigentümerinteressen wahrnimmt. Aus diesem Grund ist die Organstruktur der Anstalt NKL dreistufig.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass von der Gewährträgerversammlung Beiräte für die NKL berufen werden, über deren Besetzung der Aufsichtsrat bestimmt. Die Mitglieder der Beiräte können der Anstalt in bestimmten Fragen beratend zur Seite stehen.

Zu § 6 (Gewährträgerversammlung)

Nach **Abs. 1** nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Anstaltsträger in der Gewährträgerversammlung wahr. Die Versammlung ist damit vergleichbar mit einer Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften.

Jedes Vertragsland entsendet gem. **Abs. 2** zu seiner Vertretung eine Person in die Versammlung. Das Stimmengewicht eines Landes in dieser Versammlung ist äquivalent zu seinem Anteil am Grundkapital. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich der Umfang der Haftung der Vertragsländer als Gewährträger der Anstalt für jedes Vertragsland aus seinem Anteil am Grundkapital ergibt. Ländern, die ein höheres Haftungsrisiko besitzen und die von der wirt-

schaftlichen und finanziellen Entwicklung der Anstalt in einem größeren Ausmaß betroffen sind, wird richtigerweise ein größeres Stimmengewicht in der Gewährträgerversammlung eingeräumt. Zum Ausgleich gelten qualifizierte Mehrheitsanforderungen für Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

Abs. 3 führt die Regelzuständigkeiten der Gewährträgerversammlung auf und legt die für Beschlüsse in den einzelnen Bereichen erforderlichen Zustimmungsquoren fest. Zu den wichtigen Beschlüssen, die von der Gewährträgerversammlung zu treffen sind, zählen u. a. neben der Satzung und deren Änderung Rechtsformänderungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers sowie Vorgaben für den Aufsichtsrat. Ferner bedürfen wichtige Entscheidungen zur Organisation und zur Zukunft der Anstalt der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Je nach Bedeutung der Beschlüsse ist entweder ein einstimmiges Votum oder eine doppelte Mehrheit von mindestens 60 % der Stimmen und von mindestens 7 der 10 Länder erforderlich.

Abs. 4 stellt klar, dass sich die Gewährträgerversammlung auch für weitere Entscheidungen, die nicht ausdrücklich in dem Regelungskatalog des Abs. 3 enthalten sind, ihre Zustimmung vorbehalten kann.

Zu § 7 (Aufsichtsrat)

Die Vorschrift umschreibt die Funktion, Größe sowie die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates.

Nach **Abs. 1** besteht die originäre Aufgabe des Aufsichtsrats in der Überwachung der Geschäftsführung sowie der Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Anstalt. Seine Funktion liegt also in einer unternehmerischen und wirtschaftlichen Aufsicht, nicht aber in einer lotterierechtlichen. Für die Glücksspielaufsicht sind gemäß GlüStV allein die Behörden der Länder zuständig. Dabei ist zu beachten, dass die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden darf, die für die Finanzen oder die Beteiligungsverwaltung eines staatlichen Veranstalters wie die NKL zuständig ist (§ 9 Abs. 6 GlüStV). In Abs. 1 Satz 2 ist die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer festgelegt.

Abs. 2 legt fest, dass jedes Vertragsland ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Personen durch die Ge-

währträgersversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Diese Personen sollen das wirtschaftliche Know-How des Aufsichtsrats verstärken. Im Ergebnis besteht der Aufsichtsrat der Anstalt aus mindestens zehn und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mandate der Ländervertreter sind zeitlich nicht begrenzt, die der weiteren Aufsichtsratsmitglieder auf vier Jahre.

Nach **Abs. 3** hat jedes Mitglied im Aufsichtsrat eine Stimme. Anders als in der Gewährträgersversammlung, wo sich das Stimmrecht eines Landes nach seinem Anteil am Grundkapital richtet, hat hier jedes Mitglied „gleiches Gewicht“. Da sich bei einer geraden Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern bei Beschlüssen eine Stimmgleichheit ergeben kann, kann in der Satzung ein doppeltes Stimmrecht für die/den Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates vorgesehen werden.

Abs. 4 verweist auf Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG), die für den Aufsichtsrat gelten sollen. Es wird u. a. Bezug genommen auf die Berichterstattung an den Aufsichtsrat, die persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats. Dadurch wird auch den Standards der Corporate Governance Genüge getan.

Abs. 5 listet den Katalog von Beschlussgegenständen auf, die in den Kompetenzbereich des Aufsichtsrats der Anstalt fallen. Die von dem Aufsichtsrat zu fällenden Beschlüsse korrespondieren mit der in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und die Grundsätze der Geschäftspolitik zu bestimmen. Wichtige Sachverhalte bedürfen dabei eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.

Die in Abs. 5 des Staatsvertrages aufgeführten Beschlussgegenstände des Aufsichtsrates sind nicht abschließend zu sehen. Nach **Abs. 6** kann sich dieser für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

Abs. 7 regelt die Bildung von Ausschüssen aus der Mitte des Aufsichtsrats; die Ausschüsse können Beschlüsse vorbereiten und deren Ausführung überwachen, besitzen selbst aber keine Befugnis zur Entscheidung anstelle des Aufsichtsrats.

Zu § 8 (Vorstand)

Nach **Abs. 1** ist der Vorstand das geschäftsleitende Organ der Anstalt. Er ist beauftragt, die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich zu führen. Dabei hat

dieser kaufmännische Grundsätze und Sorgfaltspflichten zu beachten. Die Geschäftsführung durch den Vorstand hat im Rahmen der Vorschriften des Staatsvertrags, der Satzung sowie der Beschlüsse der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates zu erfolgen; insoweit besteht für ihn eine Weisungsgebundenheit. Die Anstalt wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand handelt gemäß einer „Geschäftsanweisung für den Vorstand“, die nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 vom Aufsichtsrat der Anstalt einstimmig zu beschließen ist.

Abs. 2 normiert die besonderen Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands durch die Bezugnahme auf § 93 Abs. 1 und 2 AktG.

Zu § 9 (Glücksspielaufsicht)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Glücksspielaufsicht über die NKL nicht durch die Aufsichtorgane der Anstalt, sondern durch die zuständigen Behörden der Länder ausgeübt wird.

Abs. 1 stellt klar, dass auch die NKL der Glücksspielaufsicht der Länder unterliegt.

Nach **Abs. 2** bedürfen die Veranstaltungen der NKL der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht. Die Bestimmung ist unmittelbarer Ausfluss von § 4 GlüStV. In dessen Abs. 1 ist ein umfassendes Verbot des öffentlichen Glücksspiels mit Erlaubnisvorbehalt geregelt. Jede Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele bedarf der Erlaubnis, ohne diese Erlaubnis ist eine darauf gerichtete Veranstaltung und Vermittlung verboten.

Zu § 10 (Staatsaufsicht)

Neben der spezifischen Glücksspielaufsicht unterliegt die NKL als Anstalt öffentlichen Rechts, die im Rahmen dieses Staatsvertrags als Träger der Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben ihrer Vertragsländer wahrnimmt, auch der allgemeinen Staatsaufsicht dieser Länder; sie wird als Rechtsaufsicht ausgeübt.

Zu § 11 (Ergebnis- und Lotteriesteuerverteilung)

Geregelt wird die Aufteilung der Gewinne und Verluste der NKL sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer unter den Vertragsländern.

Abs. 1 ist eine Generalklausel, der zufolge die Verteilung angemessen zu erfolgen hat. Die Klausel würde dann greifen, wenn die Regelungen in Abs. 2 und 3 zur Aufteilung der Gewinne und Verluste der NKL sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer davon abweichen würden oder für einen bestimmten Fall nicht anwendbar wären.

Abs. 2 beschreibt die Verteilung des Überschusses und der Lotteriesteuer von Spielen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages von der NKL angeboten werden. Der Verteilungsschlüssel in Abs. 2 entspricht materiell der Regelung in der Vereinbarung der Länder von 1992 mit redaktionellen Anpassungen.

Abs. 3 legt den Verteilungsmodus für den Überschuss und die Lotteriesteuer von Spielen fest, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig angeboten werden; dabei soll im Regelfall der Wohnsitz des Spielteilnehmers maßgeblich sein.

Nach **Abs. 4** kann der Verteilungsschlüssel zur Aufteilung der Gewinne und Verluste der NKL sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer durch die Gewährträgerversammlung abgeändert werden, dies jedoch nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 nur durch einstimmigen Beschluss. Eine Neuregelung des Verteilungsschlüssels kann u. a. notwendig werden, wenn Länder aus der Vertragsgemeinschaft austreten oder sich neue Länder dieser anschließen.

Zu § 12 (Betätigungsverbot)

Mit dieser Bestimmung verpflichten sich die Vertragsländer dazu, ohne einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung andere Klassenlotterien als die NKL weder selbst zu veranstalten noch sich an solchen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Vertragsländer quasi selbst Konkurrenz machen, indem sie zeitgleich mehrere staatliche Klassenlotterien in eigener Regie in ihrem Hoheitsgebiet veranstalten.

Zu § 13 (Satzung)

Die NKL gibt sich eine Satzung, um insbesondere Aufgaben und das gesamte Innenverhältnis der Anstalt zu regeln. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 dieses Vertrages beschließt die Gewährträgersammlung über die Satzung und deren Änderung. Diese Beschlüsse sind einstimmig zu treffen.

Abs. 1 listet die Regelungsgegenstände auf, die in der Satzung der Anstalt festzulegen sind. Diese entsprechen dem Kanon, der auch in den Satzungen anderer öffentlicher Unternehmen normalerweise geregelt wird. **Abs. 2** legt fest, in welcher Form die Satzung bzw. jede Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen ist.

Zu § 14 (Beitritt zur NKL)

Bereits in der Vergangenheit ist der Kreis der an der NKL beteiligten Länder schrittweise größer geworden. Die NKL wurde 1947 von fünf Vertragsländern gegründet. Bis 1990 sind fünf weitere Länder der NKL beigetreten, sodass der Kreis der Vertragsländer derzeit zehn Länder umfasst.

Die Möglichkeit der Erweiterung der Ländergemeinschaft soll gem. **Abs. 1** auch künftig durch einen Beitritt zum Vertrag unter Zustimmung aller bisherigen Vertragsländer gegeben sein.

Durch einen Beitritt neuer Länder werden sich die Gewichte innerhalb der Vertragsgemeinschaft verschieben. Dies betrifft neben dem in § 11 festgelegten Verteilungsschlüssel für Gewinn und Verlust sowie für die Lotteriesteuer vor allem auch die jeweiligen Anteile der Länder am Grundkapital nach § 2 Abs. 3 und die Mehrheitserfordernisse bei Entscheidungen der Gewährträgersammlung nach § 6 Abs. 3 Satz 2. Durch einen einstimmigen Beschluss der Gewährträgersammlung kann nach **Abs. 2** eine Neugewichtung der Anteile der Länder vorgenommen werden.

Zu § 15 (Dauer des Vertrags, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung)

Abs. 1 macht deutlich, dass die Gültigkeit des Staatsvertrags nicht an die Dauer des GlüStV oder etwaiger Nachfolgeregelungen gebunden ist.

Abs. 2 regelt die Fristen und das Verfahren einer Vertragskündigung durch eines oder mehrere der Vertragsländer. Erstmalig kann der Vertrag zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten schriftlich gegenüber den anderen Vertragsländern gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres.

Nach **Abs. 3** berührt die Kündigung eines oder mehrerer Länder das Fortbestehen des Staatsvertrages nicht, d. h. er bleibt zwischen den verbleibenden Ländern in Kraft.

Beim Ausscheiden eines Vertragslands soll dieses einen angemessenen Anteil am Vermögen der Anstalt (Grundkapital und Rücklagen) erhalten; dies regelt **Abs. 4**. Das ausscheidende Land erhält einen Anteil, der dem Durchschnitt seines Anteils am Gewinn und Verlust der letzten drei Geschäftsjahre entspricht. Eine Teilhabe des ausscheidenden Landes an weiteren Vermögenswerten der Anstalt ist nicht vorgesehen, um nicht die Substanz des Unternehmens nachhaltig zu gefährden.

Analog zu § 14 Abs. 2 wird in **Abs. 5** die Neuregelung der Anteile am Grundkapital sowie der Mehrheitserfordernisse im Falle des Ausscheidens von Vertragsländern bestimmt.

Abs. 6 regelt die Verteilung des Vermögens der Anstalt im Falle ihrer Auflösung unter den Vertragsländern. Im Gegensatz zu Abs. 4 sind dabei Lasten und Verbindlichkeiten vor einer Verteilung zunächst abzulösen.

Zu § 16 (Zulässigkeit der Umwandlung)

Nach § 10 Abs. 2 GlüStV kann ein ausreichendes Glücksspielangebot nicht nur durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllt werden. Die in § 16 grundsätzlich gestattete Rechtsformumwandlung von einer Anstalt des öffentlichen Rechts hin zu einer Kapitalgesellschaft füllt damit den durch den GlüStV vorgegebenen Rahmen aus.

Die mögliche Umwandlung der Anstalt in eine Kapitalgesellschaft soll nach § 16 im Rahmen dieses Staatsvertrags möglich sein, ohne dass ein Neuabschluss des Vertrages erfolgen muss.

Zu § 17 (Erster Vorstand)

Um die Handlungsfähigkeit der neu errichteten Anstalt von Anfang an sicherzustellen, wird der Vorstand des bisherigen Eigenbetriebs NKL, derzeit bestehend aus zwei Mitgliedern, kraft Gesetzes der erste Vorstand der neuen Anstalt.

Zu § 18 (Ratifizierung und Inkrafttreten)

Abs. 1 bestimmt, dass der Staatsvertrag zum 1. April 2009 in Kraft tritt. Dieses Datum korrespondiert mit dem Datum der Anstaltserrichtung in § 1 Abs. 1. Es ist vorgesehen, dass die Ratifikationsurkunden zum Staatsvertrag ein halbes Jahr vor seinem Inkrafttreten bei der Finanzbehörde des Sitzlandes hinterlegt werden; dieser zeitlich Vorlauf wird aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit benötigt. Der Staatsvertrag wird aber nicht dadurch hinfällig, dass die Ratifikationsurkunden unvorhergesehen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor dem 1. April 2009 hinterlegt werden.

Konstituierender Vertrag für die NKL war bislang die „Vereinbarung der Länder“ in der Fassung vom 3./23. Dezember 1992. Diese wird nach **Abs. 2** mit Inkrafttreten des Staatsvertrages vollständig aufgehoben.